

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER STADT SINGEN (HOHENTWIEL) ÜBER EINE STRAßENRECHTLICHE EINZIEHUNG

Gemäß § 7, sowie § 2 Absatz 1 des Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46) ergeht von der Stadt Singen (Hohentwiel) als Straßenbaubehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Der öffentliche Weg mit der Flst.Nr. 632/23, Gemarkung Singen, ist für den Verkehr entbehrlich und wird nach § 7 Abs. 1,2 und 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg eingezogen.

Durch die straßenrechtliche Einziehung verliert dieser Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Gleichzeitig endet der Gemeingebrauch.

Die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung wurde am 26.06.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die einzuziehende Wegefläche ergibt sich aus den Eintragungen im amtlichen Lageplan, welcher dieser öffentlichen Bekanntmachung beigefügt ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen (Hohentwiel) erhoben werden.

Singen (Hohentwiel), den 13.10.2023

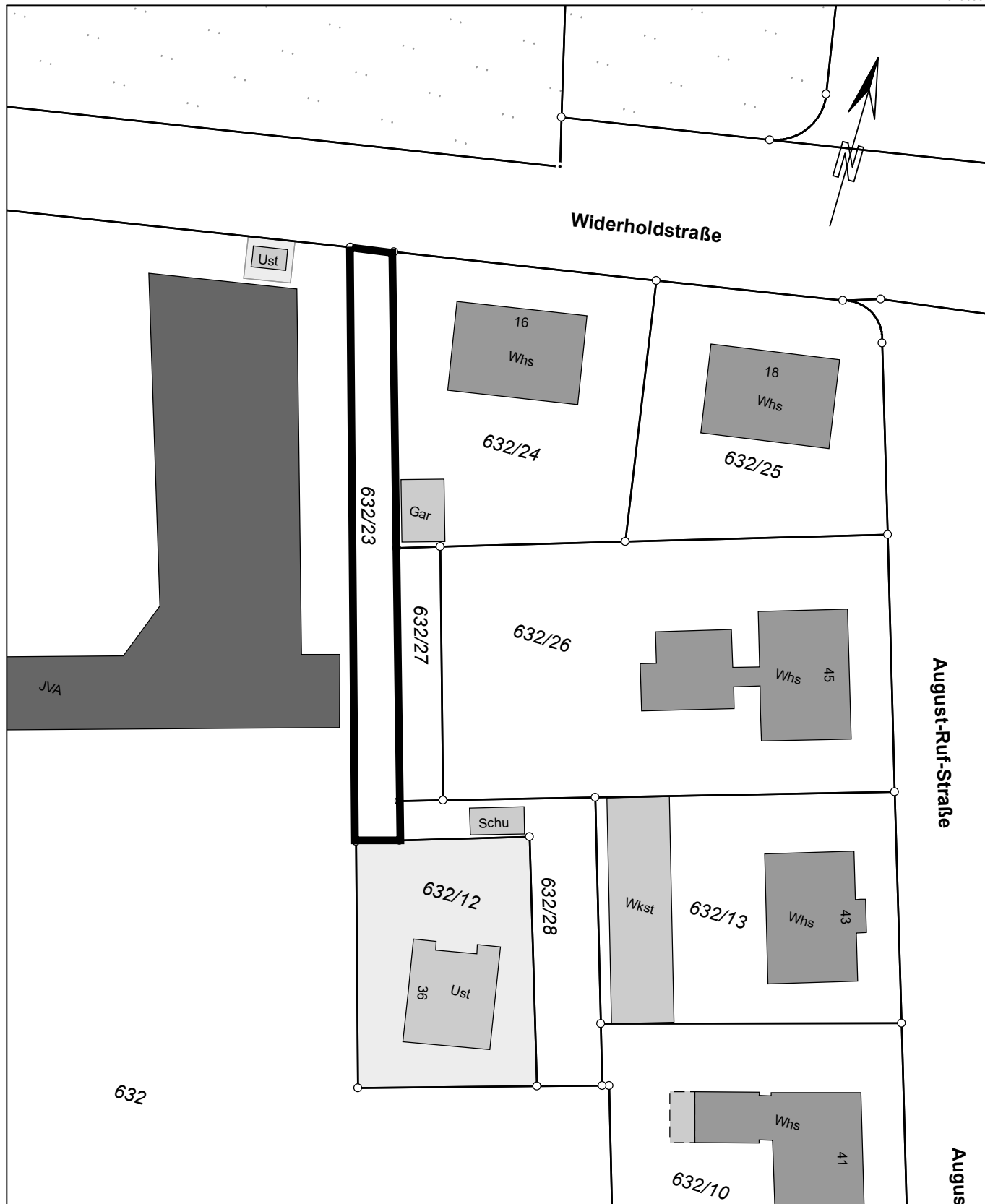
gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Flurstück: 632/23
Flur: 632
Gemarkung: Singen

Gemeinde: Singen (Hohentwiel)
Kreis: Konstanz
Regierungsbezirk: Freiburg

5290331

3248743



5290201

Maßstab 1:500



Meter

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 989). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

32487687